

Satzung
für
Bermissima Frauenchor Bermbach e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Vereinsregisternummer

1. Der Verein führt den Namen Bermissima Frauenchor Bermbach
2. Sitz des Vereins ist 65529 Waldems (Ortsteil Bermbach)
3. Er soll die Rechtsform eines eingetragenen Vereins haben und in das Vereinsregister beim Amtsgericht Idstein eingetragen werden.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht:

1. Durch regelmäßig abzuhaltendes Chorproben.
2. Durch Veranstaltung von Konzerten und geselligen Veranstaltungen.
3. Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Körperschaft.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven weiblichen Mitgliedern, die regelmäßig an Chorproben, Konzerten und sonstigen Auftritten teilnehmen.
2. Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne sich regelmäßig an den Chorproben zu beteiligen.
3. Die Mitgliedschaft erfolgt durch Eintritt in den Verein.
4. Die Anmeldung zur Aufnahme ist schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten. Alle Personen können Mitglied werden, jedoch erst mit 18 Jahren im geschäftsführenden Vorstand mitarbeiten.
5. Die Satzung des Vereins ist anzuerkennen. Eine Beitragserklärung ist zu unterschreiben. Minderjährige bedürfen der Zustimmung durch ihren gesetzlichen Vertreter.
6. Es können auch juristische Personen Mitglied werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. Tod des Mitgliedes
2. Austritt des Mitgliedes
Der Austritt ist nur zum Jahresende möglich und muss dem Vorstand schriftlich mindestens 4 Wochen vor Beendigung der Mitgliedschaft angezeigt werden. Das Eigentum des Vereins (Noten und Vereinsgarderobe) muss zurückgegeben werden.
3. Ausschluss des Mitglieds
Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied mit der Bezahlung ein Jahr in Verzug ist, gegen die Satzung des Vereins und dessen Beschlüsse verstößt, das

Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen diesen Beschluss kann 4 Wochen nach Zustellung Berufung an die Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Beiträge

Jedes Mitglied hat einen monatlichen Vereinsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Beitrag ist jährlich zur Jahresmitte zu entrichten.

Der Beitragssatz staffelt sich in

1. Aktive
2. Passive

§ 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, im Laufe der ersten drei Monate des Kalenderjahres statt.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher in schriftlicher Form zu erfolgen.
4. Die Tagesordnungspunkte für ordentliche Mitgliederversammlungen sollen enthalten:
 - a) Den Bericht des Vorstandes
 - b) Den Bericht der Kassenwartin
 - c) Den Bericht der Kassenprüfer
 - d) Die Entlastung des Vorstandes
 - e) Die Wahl der entsprechenden Vorstandsmitglieder
 - f) Den Veranstaltungskalender
 - g) Anträge (mindesten 8 Tage vorher schriftlich bei der ersten Vorsitzenden einzureichen.)
 - h) Verschiedenes
5. Die Vorsitzende oder ihre Vertreterin leiten die Versammlung.
6. Über die Versammlung hat die Schriftführerin eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und von der Schriftführerin zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Zur Beschlussfassung und Satzungsänderung muss die Abstimmung mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
8. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den Ordentlichen.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. Vorsitzende
 - b. Stellvertretende Vorsitzende
 - c. Kassenwartin
 - d. Schriftführerin

2. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a. Vorsitzende
 - b. Stellvertretende Vorsitzende
 - c. Kassenwartin
 - d. SchriftführerinHiervon sind jeweils 2 gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
Wählbar sind alle weiblichen Mitglieder des Vereins.

3. Der Vorstand wird durch die stimmberechtigten Teilnehmer/innen der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl Vorsitzenden und der Kassenwartin erfolgt in einem Jahr. Die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden und der Schriftführerin erfolgt zeitversetzt um ein Jahr. Die Schriftführerin wird bei der ersten Wahl nach dieser Satzung im Jahre 2017 ausnahmsweise für die Dauer nur eines Jahres gewählt. Die Wahl kann nur bei persönlicher Anwesenheit oder Vorlage einer schriftlichen Zustimmungserklärung erfolgen.

4. Der Vorstand kann beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit ein anderes Mitglied mit der Durchführung des Amtes kommissarisch bis zum Ende der Amtszeit beauftragen.

5. Der Vorstand tritt nach Einladung zusammen, die durch die 1. Vorsitzende oder von zwei Vorstandsmitgliedern zu erfolgen hat. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Personen.

6. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst.

7. Über alle Sitzungen ist ein Protokoll zu führen und durch die Schriftführerin sowie ein anderes Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 10 Kassenprüfer

Den Kassenprüferinnen, die in einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Prüfungen sind - wenn erforderlich - in kürzeren Zeitabständen durchzuführen. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein. Die Kasse muss 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung geprüft werden.

§ 11 Rechte der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder sowie Jugendmitglieder über 16 Jahren sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken.
2. Bei Beschlüssen über Vermögensangelegenheiten ist volle Geschäftsfähigkeit erforderlich.
3. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes oder eines durch den Vorstand bestellten Organs in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vorstand zu.

4. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 6 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. Den Verein in seinen kulturellen Bestrebungen zu unterstützen.
2. Die Beiträge pünktlich zu zahlen.
3. Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.
4. Regelmäßig an den Probestunden des Chores teilzunehmen.

§ 13 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder das beantragt und die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einen entsprechenden Beschluss fasst.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Waldems zu, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung für gemeinnützige Zwecke der anderen Bernbacher Vereine zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde zuletzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.03.2017 geändert.

Waldems, 22.03.2017